

Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Angewandtes Regelwerk

Grundlage für die Rechnungslegung bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen ('True and Fair View'-Prinzip). Die Verordnung kann im kantonalen Rechtsbuch (RB 131.21) eingesehen werden.

Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Bilanzierungsgrundsätze:

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Die Vermögenswerte werden in Verwaltungs- und Finanzvermögen gegliedert.

Das **Verwaltungsvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Das **Finanzvermögen** besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Positionen des Finanzvermögens werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheit behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Rechnungsabgrenzungen werden aus Gründen der Wesentlichkeit und der Praktikabilität ab einer Höhe von CHF 1'000 vorgenommen.

Bewertungsgrundsätze:

Positionen des Verwaltungsvermögens werden nach den folgenden Bewertungsgrundsätzen bilanziert:

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungswerten bilanziert.

Erhaltene Investitionsbeiträge und/oder Entnahmen aus Reserven für Baufolgekosten werden mit den Investitionsausgaben verrechnet (Aktivierung der Nettoinvestition). Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert korrigiert.

Die **Sachanlagen des Verwaltungsvermögens** werden zum Anschaffungs- resp. Herstellkostenwert bewertet. Gestützt auf die Empfehlung gemäss § 8 der Verordnung hat die Behörde die Aktivierungsgrenze des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer auf CHF 100'000.00 festgelegt. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

Die Anlagen werden **ab Nutzungsbeginn** über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wird das erste Kalenderjahr voll angerechnet, unabhängig des Kalendermonats der Inbetriebnahme.

Es gelten folgende Abschreibungssätze:

Kategorien	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz linear
Grundstücke nicht überbaut, Reserveland	--	Finanzvermögen
Grundstücke, Spielwiesen, Spiel- und Sportplätze	33 Jahre	3.0%
Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.0%
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge, Haustechnik	8 Jahre	12.5%
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0%
Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.0%
Investitionsbeiträge	--	Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts
Anlagen im Bau	--	Keine planmässigen Abschreibungen

Wenn der Restwert unter der Aktivierungsgrenze liegt, kann dieser direkt abgeschrieben werden. Ansonsten werden keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen.

Die Anlagen des **Finanzvermögens** werden zu Verkehrswerten bewertet und bilanziert. Die bilanzierten Verkehrswerte unterliegen keiner planmässigen Abschreibung, sondern werden periodisch überprüft. Die Neubewertung des Finanzvermögens wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle **Forderungen und Verbindlichkeiten** werden zum Nominalwert bilanziert.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Bilanz als zu erwartende, in der Höhe noch unbestimmte Verpflichtungen mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50%, aber unter 100% auszuweisen.

Bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 100% handelt es sich um eine Passive Rechnungsabgrenzung.

Bei Eintrittswahrscheinlichkeit von unter 50% handelt es sich um eine Eventualverpflichtung, welche im Gewährleistungsspiegel aufgeführt wird.

Erneuerungsfonds

Gemäss § 19 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) wird der Erneuerungsfonds maximal im Umfang der Differenz zwischen effektiven und beitragsrechtlich berücksichtigten (normierten) Baufolgekosten gespiesen.

Bei der Gegenüberstellung von Normkosten und effektivem Aufwand nicht berücksichtigt werden die Positionen der Funktion 2172 Thermalbad, da diese Organisationseinheit bei den Schulgemeinden nicht unmittelbar zum Kernauftrag gehört.

Die Einlagen in den Erneuerungsfonds werden über den ordentlichen Aufwand verbucht, sofern budgetiert. Ansonsten werden diese dem Stimmbürger über die Erfolgsverwendung beantragt. Einlagen in den Erneuerungsfonds können auch bei einem negativen Rechnungsergebnis getätigt werden

Vorfinanzierungen

Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben ist gemäss § 20 zulässig und kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie werden nach formellem Beschluss des Soveräns im Rahmen der Gewinnverwendung als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Vorfinanzierungen sind nach der Realisierung der Investition jährlich linear über die Restnutzungsdauer des zugehörigen Verwaltungsvermögens über den ausserordentlichen Ertrag aufzulösen. Ebenfalls aufzulösen sind die Vorfinanzierungen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird.

Es erfolgt keine Verzinsung der Vorfinanzierungen.

Investitionsbeiträge

An Dritte entrichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert sofern die Aktivierungsgrenze erreicht wird und wenn, die mitfinanzierte Anlage einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt sowie ein durchsetzbarer Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung besteht.

Interne Verzinsung

Die Verzinsung der internen Kontokorrente und der Legate des Eigenkapitals orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

Kategorie	Konto	Charakter	Basis
Interne Kontokorrente zwischen der Primar- und der Sekundarschule	1011.xx	kurzfristig	Positiver Zinssatz des Bankkontokorrents per Stichtag 31.12. des laufenden Jahres
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK Unterstützungsfonds	2911.xx	langfristig	Rendite der Bundesobligationen 'Eidgenossenschaft' mit Laufzeit 10 Jahre, per Stichtag 31.12. des laufenden Jahres

Die Verzinsung wird jeweils auf Basis der kaufmännischen Zinsmethode mit 365 Tagen berechnet. Es erfolgt keine Minusverzinsung, das heisst der Zinssatz beträgt mindestens 0%.

Im Berichtsjahr betragen die Zinssätze für interne Kontokorrente 0% und für Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK 0.271%.

Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen.

Spezialsteuern werden nach dem Zuflussprinzip verbucht.